Fax-Antwort

Telefax: 06103 605-777

Beratungsdienstleistungen

Durchsetzung kommunaler Forderungen

☐ Ich / Wir hätte/n gerne ein unverbindliches Angebot. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir / uns auf.

☐ Ich / Wir habe/n weitere Fragen. Bitte rufen Sie mich / uns zurück.

Name, Vorname: .....

Position: .....

Kommune: .....

Ansprechpartner/in: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon: .....

Telefax: .....

E-Mail: .....

SCHÜLLERMANN UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

SRS Schüllermann und Partner
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 605-777

www.schuellermann.de

Niederlassungen der Schüllermann-Unternehmensgruppe:
Dreieich Berlin Erfurt Hannover Kassel
Köln Leipzig Mainz Mannheim München

Ihre Ansprechpartnerin:

Berit Jahn
Dipl.-Finanzwirtin, Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Telefon: 06103 605-870
E-Mail: berit.jahn@schuellermann.de

SCHÜLLERMANN

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG ◆ STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG ◆ RECHTSBERATUNG
AKADEMIE FÜR FORT- UND WEITERBILDUNG

SCHÜLLERMANN UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Unsere Beratungsdienstleistungen

Durchsetzung kommunaler Forderungen

- Begleitung im **Insolvenzverfahren**
- Rechte im **Restschuldbefreiungsverfahren**
- Geltendmachung der **öffentlichen Last**
- Prüfung von **Sanierungsmaßnahmen** sowie von **Stundungs- und Erlassanträgen**
- Abwehr von **Anfechtungsansprüchen** der Insolvenzverwalter
- Ermittlung von **Haftungsansprüchen** und deren Geltendmachung

SCHÜLLERMANN UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

So unterstützen wir Sie und Ihre Kommune bei der Forderungsdurchsetzung:

In Insolvenzverfahren helfen wir bei der Feststellung von bestrittenen Insolvenzforderungen. Neben der Beratung im Zusammenhang mit dem Erlass von Feststellungsbescheiden vertreten wir Ihre Kommune auch in anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahren. Entstehen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Masseverbindlichkeiten, insbesondere nach Einführung des abgeschwächten Fiskusprivilegs, machen wir gegenüber dem Insolvenzverwalter die Rechte für Ihre Kommune geltend.

Bei einem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren gibt es Gründe, die gegen die Erteilung einer Restschuldbefreiung sprechen können. Verhält sich der Schuldner treuwidrig, wird ihm die Restschuldbefreiung versagt. Erlangt Ihre Kommune Kenntnis von einem treuwidrigen Verhalten des Schuldners, können wir bei der wirksamen Stellung von Versagungsanträgen unterstützen, die nach der neuen Gesetzeslage nun auch schriftlich möglich sind.

SCHÜLLERMANN UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Zur Geltendmachung der öffentlichen Last in Insolvenzverfahren von Grundstückseigentümern sowohl gegenüber dem Insolvenzverwalter als auch dem neuen Eigentümer muss ein Duldungsbescheid erlassen werden. Wir vertreten Ihre Kommune bei Rechtsstreitigkeiten über die öffentliche Last als Absonderungsrecht gegenüber dem Insolvenzverwalter sowie gegenüber dem neuen Eigentümer.

Bei Sanierungen angeschlagener Unternehmen unterstützen wir Ihre Kommune bei der Prüfung der Erfolgsaussichten geplanter Sanierungsmaßnahmen und bei Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung eines Sanierungs- oder Insolvenzplanes. Diese Entscheidungen im Stundungs- und Erlasswege sind anhand der einschlägigen Vorschriften unter Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unbilligkeit zu überprüfen. Maßnahmen wie der “dept to equity swap” (Umwandlung von Forderungen in Anteile an Unternehmen) bedürfen darüber hinaus kommunalrechtlicher Zulässigkeit.

Bei Stundungs- und Erlassanträgen außerhalb von Unternehmenssanierungen ist insbesondere im Hinblick auf ein nachfolgendes Insolvenzverfahren besondere Aufmerksamkeit gefordert, da andernfalls Anfechtungsansprüche des späteren Insolvenzverwalters drohen, die noch Jahre später zu einer Rückforderung der erhaltenen Zahlungen führen können.

Die Abwehr von Anfechtungsansprüchen ist nach der vom BGH jüngst ergangenen Rechtsprechung aktueller denn je. Wir prüfen die Erfolgsaussichten einer Abwehr von Anfechtungsansprüchen und vertreten Ihre Kommune gegenüber dem Insolvenzverwalter und in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren.

SCHÜLLERMANN UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Haftungsansprüche bspw. gegenüber Geschäftsführern zu ermitteln und durchzusetzen kann bei insolventen Gesellschaften nachträglich zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung führen. Die nach der Abgabenordnung bestehenden Haftungsnormen gelten über die regelmäßig vorhandene Verweisung für sämtliche kommunale Abgaben, wobei die Gewerbesteuer sicherlich am häufigsten Gegenstand einer Haftungsinanspruchnahme ist. Die große Hürde bei der Ermittlung von Haftungsansprüchen besteht gerade bei der Gewerbesteuer in der Informationsbeschaffung. Die Finanzämter haben oft keine Kenntnis von den Rechten der Kommune auf Akteneinsicht, Auskunft und gar Teilnahme an der Außenprüfung. Wir können Ihrer Kommune zu ihrem Recht verhelfen und vertreten sie gegenüber den Finanzämtern. Wir beraten bei der anschließenden Geltendmachung durch Haftungsbescheid und im Rahmen der Führung eines Widerspruchs- und Klageverfahrens.

Wir unterstützen Sie bei der Forderungsdurchsetzung. Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch über Ihre Möglichkeiten. Sprechen Sie uns an.

Weitere Informationen zu unseren Dienstleistungen
finden Sie auf unserer Internetseite unter
www.schuellermann.de